

## 1. Geltung, Vertragsabschluss

Die **Die Schnittstelle Network OG** (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Agentur entgegenstehende AGB des Kunden nicht anerkennt. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als Grundlage für die Zusammenarbeit, werden jedoch durch den jeweils unterzeichneten Vertrag ergänzt und spezifiziert. Im Falle von Abweichungen zwischen den AGB und dem Vertrag hat der unterzeichnete Vertrag Vorrang.

Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw. der Auftrag des Kunden, in dem Leistungsumfang und Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

## 2. Social Media Kanäle

Die Nutzung von „Social-Media-Plattformen“ (z. B. Facebook, Instagram, im Folgenden „Plattformen“) unterliegt den jeweiligen Richtlinien und Nutzungsbedingungen der Anbieter. Diese behalten sich vor, Inhalte, Werbeanzeigen oder Profile ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder zu entfernen. Eine Verpflichtung der Plattformen, bereitgestellte Inhalte oder Informationen an die Nutzer weiterzuleiten, besteht nicht. Daher kann es passieren, dass veröffentlichte Werbekampagnen oder Inhalte ohne Vorwarnung entfernt werden, worauf die Agentur keinen Einfluss hat.

Sollte ein Nutzer eine Beschwerde einreichen, erlauben die Plattformen dem Kunden zwar, eine Gegendarstellung einzureichen, dennoch werden beanstandete Inhalte oft umgehend entfernt. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands kann in solchen Fällen zeitaufwendig sein und ist nicht garantiert.

Die Agentur arbeitet unter den vorgegebenen Bedingungen der Plattformen, ohne Einfluss auf deren Entscheidungen oder Richtlinien nehmen zu können. Mit der Erteilung des

Auftrags akzeptiert der Kunde, dass diese Nutzungsbedingungen die Durchführung des Projekts beeinflussen können.

Die Agentur wird den Kundenauftrag stets mit größter Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Richtlinien der Plattformen ausführen. Allerdings kann die Agentur nicht sicherstellen, dass alle veröffentlichten Inhalte dauerhaft online bleiben, da durch Beschwerden Dritter oder interne Prüfungen der Plattformen jederzeit eine Entfernung der Inhalte erfolgen kann.

### **3. Konzept- und Ideenschutz**

Wenn die **Die Schnittstelle Network OG** vom potenziellen Kunden eingeladen wird, ein Konzept zu erstellen, und dieser Einladung noch vor Abschluss eines Hauptvertrags nachkommt, gilt folgende Regelung:

Bereits durch die Einladung des potenziellen Kunden und deren Annahme durch die Agentur entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen beiden Parteien. Auch für dieses Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der potenzielle Kunde erkennt an, dass die Agentur bereits mit der Erarbeitung eines Konzepts kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl der Kunde selbst noch keine Verpflichtungen eingegangen ist.

Sowohl die sprachlichen als auch die grafischen Bestandteile des Konzepts unterliegen, sofern sie die Anforderungen des Urheberrechtsgesetzes erfüllen, dem Schutz dieses Gesetzes. Eine Nutzung, Veränderung oder Weiterverwendung dieser Teile ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur untersagt.

Zusätzlich enthält das Konzept kreative Ideen und Ansätze, die zwar möglicherweise nicht unter das Urheberrechtsgesetz fallen, jedoch als grundlegender Bestandteil eines jeden kreativen Prozesses anzusehen sind. Diese Ideen bilden die Basis für spätere Vermarktungsstrategien und prägen diese in ihrer individuellen Ausgestaltung. Dazu zählen insbesondere kreative Elemente wie Werbeslogans, Texte, Grafiken, Illustrationen, Claims, Konzepte oder Werbemittel. Auch wenn diese Ideen keine Werkhöhe erreichen, genießen sie dennoch Schutz, da sie den einzigartigen Charakter der vorgeschlagenen Vermarktungsstrategie ausmachen.

Der potenzielle Kunde verpflichtet sich, diese von der Agentur präsentierten kreativen Ideen weder selbst noch durch Dritte wirtschaftlich zu nutzen, solange kein Hauptvertrag abgeschlossen wurde. Sollte der Kunde die Ideen der Agentur dennoch verwenden, wird davon ausgegangen, dass die Agentur eine wertschöpfende Leistung erbracht hat, und es ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Falls der potenzielle Kunde der Meinung ist, dass ihm die präsentierten Ideen bereits vor der Präsentation durch die Agentur bekannt waren, hat er dies unter Vorlage geeigneter Beweise unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung.

## **4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Umfang der von der **\*\*Die Schnittstelle Network OG\*\*** zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden, der Leistungsbeschreibung im Angebot oder den im Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform. Innerhalb der vom Kunden vorgegebenen Rahmenbedingungen hat die Agentur bei der Umsetzung des Auftrags freie Gestaltungsfreiheit.

Alle von der Agentur erbrachten Leistungen (wie z. B. Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Layouts, Grafiken, Visualisierungen, Blaupausen, Farbmuster oder digitale Dateien) sind vom Kunden zu prüfen und innerhalb von drei Werktagen zu genehmigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gelten die erbrachten Leistungen als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen. Zudem ist die Agentur unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind – auch wenn diese erst während der Auftragsabwicklung bekannt werden. Sollten durch unvollständige, fehlerhafte oder nachträglich geänderte Angaben des Kunden Mehrarbeiten oder Verzögerungen entstehen, trägt der Kunde die daraus resultierenden Kosten.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass alle der Agentur überlassenen Materialien (wie Fotos, Logos etc.) frei von Rechten Dritter sind und für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden dürfen. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Verletzungen von Urheber-, Marken- oder sonstigen Schutzrechten, die durch vom Kunden bereitgestellte Unterlagen entstehen. Sollte die Agentur aufgrund der Verwendung dieser Materialien von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Kunde, die Agentur schad- und klaglos zu halten. Dazu gehört insbesondere die Übernahme sämtlicher Nachteile, einschließlich der Kosten für eine angemessene rechtliche Vertretung, die der Agentur durch solche Ansprüche entstehen.

Der Kunde verpflichtet sich außerdem, die Agentur bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter aktiv zu unterstützen. Dazu stellt er der Agentur unaufgefordert alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

## **5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter**

Die **Die Schnittstelle Network OG** ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob Leistungen direkt durch die Agentur erbracht werden, Dritte zur Vertragserfüllung herangezogen werden oder bestimmte Leistungen vollständig an Dritte delegiert („Fremdleistungen“) werden.

Die Beauftragung Dritter kann entweder im eigenen Namen der Agentur oder – nach vorheriger Information des Kunden – im Namen des Kunden erfolgen. Dabei verpflichtet sich

die Agentur, sorgfältig ausgewählte Dritte zu beauftragen und sicherzustellen, dass diese über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen.

Sollten durch die Agentur benannte Dritte Verpflichtungen entstehen, die über die Laufzeit des Vertrags hinausgehen, ist der Kunde verpflichtet, diese zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt wird.

## 6. Termine

Liefer- oder Leistungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, als annähernd und unverbindlich anzusehen. Verbindliche Termine müssen schriftlich festgehalten oder von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

Verzögert sich die Lieferung oder Leistung der Agentur aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, wie zum Beispiel höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die mit zumutbarem Aufwand nicht abwendbar sind, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses, und die Fristen verlängern sich entsprechend. Sollte eine solche Verzögerung länger als zwei Monate andauern, sind sowohl der Kunde als auch die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Befindet sich die Agentur im Verzug, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat und diese verstrichen ist. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen.

## 7. Vorzeitige Auflösung

Die **Die Schnittstelle Network OG** hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Erbringung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- der Kunde wiederholt gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, wie etwa die Zahlung fälliger Beträge oder die Erfüllung von Mitwirkungspflichten;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser trotz Aufforderung durch die Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor der Erbringung der Leistung eine geeignete Sicherheit bereitstellt;
- die Zusammenarbeit aufgrund grundlegender Differenzen in der Auffassung oder Philosophie unmöglich wird.

Der Kunde hat das Recht, den Vertrag ebenfalls aus wichtigen Gründen ohne Setzung einer Nachfrist zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Agentur trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen weiterhin wesentliche Bestimmungen des Vertrags nicht einhält.

## 8. Honorar

Sofern nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der **Die Schnittstelle Network OG** für jede einzelne erbrachte Leistung unmittelbar nach deren Durchführung. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwands Vorschüsse zu verlangen, die in der Regel 50 % bei Auftragserteilung betragen und im Angebot ausgewiesen sind.

Das Honorar versteht sich als Nettobetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, hat die Agentur Anspruch auf ein Honorar in marktüblicher Höhe für die erbrachten Leistungen sowie für die Übertragung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte.

Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgedeckt sind, werden separat berechnet. Dies gilt auch für Aufwände, die aufgrund von Verzögerungen des Kunden entstehen (z. B. Nicht-Erscheinen zu vereinbarten Terminen, kurzfristige Absagen von Veranstaltungen) sowie für Mehrkosten, die durch höhere Gewalt verursacht werden (z. B. Absage von Veranstaltungen wegen Schlechtwetters, Wetterbedingte Verschiebungen). Alle Barauslagen, die der Agentur entstehen, sind vom Kunden zu erstatten.

Honorare für Blogger, Schauspieler, Musiker oder andere Fremdleister werden inklusive etwaiger Vermittlungs-, Recherche- und Bearbeitungsprovisionen an den Kunden weiterverrechnet. Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich. Sollte sich abzeichnen, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % überschreiten, wird die Agentur den Kunden hierüber informieren. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Hinweises schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen benennt. Bei einer Kostenüberschreitung bis zu 15 % ist eine separate Mitteilung nicht erforderlich; diese Überschreitung gilt als im Voraus genehmigt.

Ändert oder bricht der Kunde beauftragte Arbeiten einseitig ab, ohne die Agentur einzubeziehen, so hat er die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen gemäß der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle entstandenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Agentur bedingt ist, hat der Kunde darüber hinaus das gesamte vereinbarte Honorar für diesen Auftrag zu erstatten. Eine Anrechnung gemäß § 1168 ABGB ist ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, die Agentur von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, schad- und klaglos zu halten. Mit der Zahlung des Honorars erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Leistungen keine Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und andere Unterlagen sind unverzüglich an die Agentur zurückzugeben.

## 9. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

Das Honorar ist, sofern nicht schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ohne Abzug innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Dies gilt ebenfalls für die Weiterverrechnung aller Barauslagen und sonstigen Aufwendungen. Die von **Die**

**Schnittstelle Network OG** gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars, einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten, im Eigentum der Agentur.

Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, der Agentur alle Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, die zur angemessenen Rechtsverfolgung notwendig sind. Dazu gehören mindestens die Kosten von zwei Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit mindestens 20,00 € pro Mahnung sowie die Kosten eines Mahnschreibens eines beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Forderungen bleibt hiervon unberührt.

Im Falle des Zahlungsverzugs kann die **Die Schnittstelle Network OG** sämtliche erbrachten Leistungen und Teilleistungen aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen sofort fällig stellen. Darüber hinaus ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, bis der ausstehende Betrag beglichen ist (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars bleibt hiervon unberührt.

Falls eine Ratenzahlung vereinbart wurde, behält sich die Agentur das Recht vor, im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen die sofortige Zahlung des gesamten noch offenen Betrags zu fordern (Terminverlust).

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der **Die Schnittstelle Network OG** aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## 10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle von **Die Schnittstelle Network OG** erbrachten Leistungen, einschließlich der Inhalte aus Präsentationen (wie Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte), sowie einzelne Teile davon, bleiben im Eigentum der Agentur. Diese können jederzeit von der Agentur, insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, zurückgefordert werden. Der Kunde erwirbt durch die Zahlung des Honorars das Recht zur Nutzung für den vereinbarten Zweck und im festgelegten Nutzungsumfang. Ohne abweichende Vereinbarung ist die Nutzung der Leistungen der Agentur ausschließlich in Österreich gestattet. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Sollte der Kunde die Leistungen bereits vor diesem Zeitpunkt nutzen, beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

Änderungen oder Bearbeitungen der Leistungen der Agentur, insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für eine Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist die Zustimmung der Agentur erforderlich, unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist. In diesem Fall steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung zu.

Die Zustimmung der Agentur ist auch nach Vertragsende erforderlich, wenn es um die Nutzung von Leistungen oder Werbemitteln geht, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erstellt hat, unabhängig von deren urheberrechtlichem Schutz.

Der Kunde haftet der Agentur für jede unrechtmäßige Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei sämtlichen Werbemaßnahmen auf sich selbst und gegebenenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

Darüber hinaus ist die Agentur, vorbehaltlich eines jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs durch den Kunden, berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Website auf die bestehende oder frühere Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

Als Produzent hat die Agentur das Recht, ihren Firmennamen und ihr Firmenzeichen als Copyrightvermerk anzuzeigen. Dies kann bei Bedarf in Videoclips für fünf Sekunden eingeblendet werden.

Die Agentur ist außerdem berechtigt, das Filmwerk bei Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Website der Agentur oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen.

Bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung usw.) ist der Kunde verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) sowie den Copyrightvermerk deutlich und gut lesbar anzubringen (Videocredits).

Sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung vorliegt, ist die Agentur berechtigt, von ihr hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung ihrer Tätigkeit zu verwenden sowie diese im Internet, auf ihrer Website oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen (Social Media) zu veröffentlichen.

Der Kunde ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung usw.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) sowie den Copyrightvermerk deutlich und gut lesbar unmittelbar beim Lichtbild anzubringen und diesem eindeutig zuzuordnen.

Wenn Leistungen der Agentur oder Leistungen, zu denen die Agentur einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, bei Wettbewerben eingereicht werden, ist **Die Schnittstelle Network OG** jedenfalls als mitverantwortliche Kreativagentur anzuführen.

## **11. Gewährleistung**

Der Kunde ist verpflichtet, eventuelle Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach Lieferung oder Erbringung der Leistung durch die Agentur, schriftlich zu melden. Verdeckte Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen, wobei eine genaue Beschreibung des Mangels beizufügen ist. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen, und die Geltendmachung von

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

Mängel im Sinne dieses Vertrages umfassen ausschließlich objektiv feststellbare, technische Fehler oder erhebliche Beeinträchtigungen der vereinbarten Funktionalität oder Qualität der Leistung. Subjektive Wahrnehmungen, ästhetische Präferenzen oder individuelle Meinungen einzelner Personen gelten ausdrücklich nicht als Mängel. Die Beurteilung, ob ein Mangel vorliegt, erfolgt auf Grundlage klarer technischer Spezifikationen und vertraglich vereinbarter Leistungskriterien.

Im Falle einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge hat der Kunde das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung oder Leistung durch die Agentur. Die Agentur verpflichtet sich, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wobei der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung und Mängelbehebung zu erbringen hat. Die Agentur kann die Verbesserung der Leistung verweigern, wenn diese unmöglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Wandlung oder Minderung zu. Bei einer Verbesserung ist der Kunde dafür verantwortlich, die mangelhafte (körperliche) Sache auf eigene Kosten zurückzusenden.

Es obliegt dem Kunden, die Leistung auf ihre rechtliche Zulässigkeit, insbesondere hinsichtlich Wettbewerbs-, Marken-, Urheber- und Verwaltungsrecht, zu überprüfen. Die Agentur ist lediglich zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, die vom Kunden vorgegeben und/oder genehmigt wurden, haftet die Agentur im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer etwaigen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung oder Erbringung der Leistung. Das Recht auf Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach der Lieferung oder Erbringung der Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Beanstandungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

Die Agentur ist nicht verpflichtet, den Kunden auf potenzielle rechtliche Maßnahmen oder Risiken hinzuweisen, die im Zusammenhang mit den von der Agentur erstellten oder veröffentlichten Inhalten stehen könnten. Die rechtliche Überprüfung und Bewertung der Inhalte sowie die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorgaben obliegen ausschließlich dem Kunden. Die Agentur übernimmt keine Verantwortung für Versäumnisse oder rechtliche Konsequenzen, die sich aus fehlender Kenntnis oder Nichtbeachtung rechtlicher Bestimmungen durch den Kunden ergeben.

## **12. Haftung und Produkthaftung**

Die Haftung der **Die Schnittstelle Network OG** sowie jener ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Erfüllungsgehilfen“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Verzögerungsschäden, Schäden wegen Unmöglichkeit der Leistungserbringung, positive Vertragsverletzungen, Verschulden bei Vertragsabschluss

oder Schäden aufgrund mangelhafter oder unvollständiger Leistungen handelt. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist vom Geschädigten nachzuweisen. Eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss gilt in gleichem Umfang auch für die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen der **Die Schnittstelle Network OG**.

Die **Die Schnittstelle Network OG** übernimmt keinerlei Haftung für Ansprüche, die aufgrund der erbrachten Leistungen (z. B. Werbemaßnahmen, Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, sofern die **Die Schnittstelle Network OG** ihren Informationspflichten nachgekommen ist oder ein möglicher Rechtsverstoß für sie nicht erkennbar war. Leichte Fahrlässigkeit beeinträchtigt diesen Haftungsausschluss nicht. Insbesondere haftet die **Die Schnittstelle Network OG** nicht für Prozesskosten, die eigenen Anwaltskosten des Kunden, die Kosten für Urteilsveröffentlichungen, Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Kunde verpflichtet sich, die **Die Schnittstelle Network OG** in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.

Die **Die Schnittstelle Network OG** haftet nicht für Fehler, die bei der Erstellung, Bearbeitung oder Produktion von Drucksorten entstehen, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet, alle Drucksorten vor der Freigabe sorgfältig zu prüfen. Die Freigabe durch den Kunden gilt als Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Für Fehler, die nach der Freigabe festgestellt werden, übernimmt die **Die Schnittstelle Network OG** keine Haftung.

Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber der **Die Schnittstelle Network OG** verjähren sechs Monate nach Kenntnis des Schadens, spätestens jedoch drei Jahre nach der schädigenden Handlung. Die Haftung für Schadenersatz ist betragsmäßig auf den Netto-Wert des betreffenden Auftrags begrenzt.

### **13. Anzuwendendes Recht**

Der Vertrag sowie alle sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Ansprüche zwischen der **Die Schnittstelle Network OG** und dem Kunden unterliegen dem materiellen Recht der Republik Österreich, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

### **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz der **Die Schnittstelle Network OG**. Bei einem Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die **Die Schnittstelle Network OG** die Ware dem beauftragten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der **Die Schnittstelle Network OG** als Gerichtsstand vereinbart. Ungeachtet dessen ist die **Die Schnittstelle Network OG** berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Alle im Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

